

# Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung

## **Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde vom 4. April 2019**

Der Antragsteller plant im Landkreis Barnim, Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 1,3,4,6,7,29 Flurstücke diverse eine Waldumwandlung gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 4,75 ha (Bau eines straßenbegleitenden Radweges).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Waldumwandlungen **von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 07. Februar 2019, Az.: LFB-0803-7020-5-16/19 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht.

### **Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:**

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im Land Brandenburg. Zum Erhalt und zur Förderung des regionalen Fremdenverkehrs sind Radwege unerlässlich. Der Ausbau des Regionalradwanderweges von Liebenwalde nach Angermünde dient der touristischen Erschließung und trägt wesentlich zur Verbindung vorhandener Fernradradwanderwege und zur Verbesserung der Erlebbarkeit im gesamten Barnim bei. Durch den vorgesehenen Lückenschluss zwischen den Orten Groß Schönebeck und Eichhorst erhöht sich die touristische Erschließung des Werbellinsees. Die straßenbegleitende Streckenführung des Radweges auf dem parallel verlaufenden Brandschutzstreifen minimiert den Eingriff in Natur und Landschaft und ist ein bedeutender Schritt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Der asphaltierte Radweg kann die Funktion des vegetationslos zu haltenden Waldbrandwundstreifens auf gesamter Streckenlänge in Zukunft übernehmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03334/2759-301 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schappachweg 2, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung